



# Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Zahl: 004–1/2024–18

## Sitzungsprotokoll

über die

### 18. Sitzung des Gemeinderates

am 17.10.2024

im Marktgemeindeamt Metnitz

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:48 Uhr

#### Anwesende:

<b>Vorsitzender</b>	:	Peter GRABNER
<b>Die Vizebürgermeister</b>	:	Lorenz PRIELER Herbert GURMANN
<b>Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes</b>	:	Emanuel ENGL
<b>Mitglieder des Gemeinderates</b>	:	Heinz KOGLER MMag <sup>a</sup> . Barbara KOGLER Sonja GUCHER Andreas LEITNER Alfred FÜHRER Margit BERGNER Ing. Ingo Günther AUER Nicole LAMEREINER Hans-Holger KOLLMANN Patrick EBNER Matthias FRITZ
<b>Ersatzmitglieder des Gemeinderates</b>	:	
<b>Entschuldigt</b>	:	
<b>Unentschuldigt</b>	:	
<b>Weiters anwesend</b>	:	Mag <sup>a</sup> . Gerhild TAFERNER Christoph FELSBERGER (als Auskunftsperson zu TOP 3 bis 5)

Die Zustellnachweise über die Einladung sämtlicher Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates liegen vor. Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, anwesend hiervon sind 15, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

**Die Sitzung ist öffentlich.**

## Tagesordnung:

- 1) Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.10.2024
- 2) Berichterstattung über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 09.10.2024
- 3) Nachtragsvoranschlag 2024; Beschlussfassung
- 4) Finanzierungspläne; Beschlussfassung
  - ✓ Um- und Zubau Rüsthaus FF Grades
- 5) Bedarfszuweisungsmittel, Zweckänderung; Beschlussfassung
- 6) Schülerbeförderung, Abschluss eines Vertrages mit dem GO-Mobil; Beschlussfassung
- 7) GTS Metnitz, Verordnung über die Tarifordnung für die GTS; Beschlussfassung
- 8) Abschreibung von Flächen – öffentliches Gut lt. Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung GZ: 244036–V1–U vom 26.06.2024 (Verordnung); Beschlussfassung
- 9) Abschreibung von Flächen – öffentliches Gut lt. Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung GZ: 244034–V1–U vom 08.07.2024 (Verordnung); Beschlussfassung
- 10) Überarbeitung und Erlassung eines generellen Bebauungsplans (Verordnung); Beschlussfassung
- 11) Änderung des Flächenwidmungsplans lt. Kundmachung vom 13.11.2023, Zahl: 031-2/2023–3; Vorberatung und Zuleitung an den Gemeinderat

a.) 1/2023

## Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der **Bürgermeister** eröffnet zur festgesetzten Stunde die 18. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder sowie die Amtsleiterin Frau Mag<sup>a</sup>. Gerhild Taferner als Schriftführerin und den Finanzverwalter Herrn Christoph Felsberger als Auskunftsperson zu den TOP 3 bis 5.

Des Weiteren stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Vollständigkeit sämtlicher Zustellnachweise fest.

***Die Sitzung ist beschlussfähig!  
Gegen die Tagesordnung wurde kein Einwand erhoben!***

Vor Eingang in die Tagesordnung nimmt der Vorsitzende noch kurz Stellung zum Schreiben von Herrn Hans Holger Kollmann, welches dieser in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2024 eingebracht hat.

Diesbezüglich hat die Gemeinde die Aufsichtsbehörde (AdKLR, Abteilung 3) um Rechtsauskunft gebeten und wurde von Seiten der Aufsichtsbehörde (AdKLR, Abteilung 3) folgendes mitgeteilt:

„Das von Ihnen übermittelte Schreiben enthält drei Punkte mit Stichwörtern, Fragezeichen sowie Rufzeichen und ist als Fragestunde – Anfragen § 46 AGO

betitelt. Das übermittelte Schreiben enthält jedoch keine konkreten Fragen. Zwar explizit als Anfrage nach § 46 K-AGO bezeichnet, liegen rein rechtlich die Voraussetzungen für eine Anfrage gem. § 43 K-AGO vor, da diese dem Bürgermeister schriftlich während der Sitzung des Gemeinderates zu übergeben sind. Auch wenn nicht explizit definiert, kann auch bei § 43 K-AGO angenommen werden, dass Fragen kurz und konkret zu formulieren sind, zumindest jedoch so, dass der Sinn der Frage erkennbar ist. Dem Schreiben ist jedoch keine Anfrage (somit Bitte um Auskunft oder Aufklärung) innewohnend, da nicht erkennbar ist, worauf das Mitglied des Gemeinderates eine Auskunft oder Aufklärung möchte. Dementsprechend löst dieses Schreiben nach Ansicht der Abteilung 3 keine rechtlichen Schritte aus.“

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass er trotzdem zum Schreiben von Herrn Hans Holger Kollmann, welches dieser in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2024 eingebracht hat, kurz Stellung nehmen möchte.

1. Gemeindestr. Vellach: Diesbezüglich gibt es einen Beschluss des Gemeindevorstandes, dass die Straße nach Maßgabe der finanziellen Mittel saniert werden sollte. Des Weiteren führt der Vorsitzende aus, dass die Straße zwischenzeitlich auch saniert wurde.

2. Wegerhaltungskosten/Schneeräumung/Splittstreuung: Diesbezüglich gibt es einen Beschluss des Gemeindevorstandes, dass die MUG ausloten sollte, wo es die Fördertöpfe gibt damit die Kosten hierfür zu 100% aus diesen finanziert werden.

3. Brücke „Metnitzer Wahrzeichen–Dielacher–Schoaß“: Der Vorsitzende führt aus, dass er betreffend den Brückenbau nicht Baubehörde ist sondern die BH. Es gab eine Bauverhandlung und es wurde der Bescheid beeinsprucht. Nun liegt das Verfahren beim Kärntner Landesverwaltungsgerichtshof.

Nach Abschluss der Wortmeldungen ersucht der Vorsitzende um Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten:

12) WH Prangweg 3, Aufnahme eines inneren Darlehens; Beschlussfassung

13) Pfarre Metnitz, Abschluss einer Fördervereinbarung; Beschlussfassung

14) Grundstücksverkauf, Parz. Nr. 1692/8, KG 74306 Metnitz Land; Beschlussfassung

**Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise einstimmig zu.**

## Fragestunde

Für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde sind **keine schriftlichen Anfragen** eingebracht worden und kann daher die Fragestunde entfallen.

**1. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.10.2024**

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderates die zwei anwesenden Mitglieder des Gemeinderates Frau Margit BERGNER und Herrn Ing. Ingo AUER zu bestellen.

**Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

**2. Berichterstattung über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 09.10.2024**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Herr GR Hans–Holger Kollmann als gewählter Berichterstatter über die am 09.10.2024 stattgefundene Prüfung wie folgt:

Prüfbericht:

Die am 09.10.2024 stattgefundene Prüfung umfasste folgende Tagesordnung:

- 1.) Prüfung der Gemeindekasse (Beleg- und Bestandsprüfung)
- 2.) Zwischenbilanz der Gebarung

Die über die gegenständliche Prüfungssitzung verfasste Niederschrift wurde von Herrn GR Hans–Holger Kollmann **vollinhaltlich** verlesen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu TOP 1): Im abgehandelten Prüfungszeitraum vom 25.06.2024 bis 09.10.2024 wurden sämtliche

<i>Lieferantenrechnungen 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>577</i>	<i>bis</i>	<i>920</i>
<i>Belege Raika St. Veit 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>1415</i>	<i>bis</i>	<i>3201</i>
<i>Belege Volksbank 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>137</i>	<i>bis</i>	<i>213</i>
<i>Belege Raika Friesach 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>35</i>	<i>bis</i>	<i>59</i>
<i>Barbelege 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>40</i>	<i>bis</i>	<i>71</i>
<i>Ausgangsrechnungen 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>108</i>	<i>bis</i>	<i>228</i>
<i>Umbuchungen 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>11</i>	<i>bis</i>	<i>18</i>
<i>Metnitzer Journal 2024</i>	<i>von Nr.</i>	<i>223</i>	<i>bis</i>	<i>354</i>

**vollständig und lückenlos** überprüft und ergab keine Beanstandungen. Der Kassenistbestand stimmt mit dem Kassensollbestand überein. Die Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Zu TOP 2): Die Haushaltsüberwachungsliste vom 09.10.2024 wurde von den Ausschussmitgliedern geprüft und ergab keine Beanstandungen.

**Nach einem Dank des Bürgermeisters für die durchgeführte Prüfungstätigkeit wird der Bericht des Kontrollausschusses vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis genommen.**

### 3. Nachtragsvoranschlag 2024

Der Vorsitzende ersucht den Finanzverwalter um Erläuterung der allen Gemeinderatsmitgliedern bereitgestellten Unterlagen für den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2024. Dazu werden die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenerweiterungen vom Finanzverwalter ausführlich erläutert.

Nach Abschluss der Informationen und ohne weitere Wortmeldung stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

### **A n t r a g,**

den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024 wie folgt zu beschließen und die nachstehende Verordnung zu erlassen (*Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift*):

## **Verordnung** (Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom \_\_\_\_\_, Zl. 004-1/2024-18, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 festgestellt wird.

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2024 vom 19. Dezember 2023, Zahl 902/2024, wird wie folgt geändert

### § 2

#### **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.756.700,00
Aufwendungen:	€ 4.681.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 209.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 41.900,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 242.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.323.400,00
Auszahlungen:	€ 5.502.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: -179.400,00

## Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Grabner Peter)

### **Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit **14 Stimmen dafür** und **einer Stimme dagegen** (Kollmann) angenommen.

### **4. Finanzierungspläne**

Der Vorsitzende ersucht den Finanzverwalter um Erläuterung des allen Vorstandsmitgliedern bereitgestellten Finanzierungsplans.

✓ Um- und Zubau Rüsthaus FF Grades:

Dazu werden die einzelnen Einnahmen und Ausgaben vom Finanzverwalter ausführlich erläutert. Der Um- und Zubau beim Rüsthaus der FF Grades soll sich auf Kosten von € 547.000,00 belaufen. € 400.000,00 sollen durch Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens und € 110.000,00 sollen mittels Leader- und ORE- Mittel finanziert werden. Die Restfinanzierung von € 37.000,00 wird durch alte Bedarfszuweisungen aufgebracht.

Nach Abschluss der Informationen und ohne weitere Wortmeldung stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

### ***A n t r a g,***

den Finanzierungsplan Um- und Zubau Rüsthaus FF Grades wie folgt zu beschließen (*Anlage 2 zur Sitzungsniederschrift*):

#### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Baukosten	547.000	547.000					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	547.000	547.000	-	-	-	-	-

#### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel IR	37.000	37.000					
Bedarfszuweisungsmittel aR	400.000	400.000					
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
ORE	50.000	50.000					
Leadermittel	60.000	60.000					
Summe:	547.000	547.000	-	-	-	-	-

#### C) Folgekostenberechnung\*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (Afa)	10.940	Afa /Jahr
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	10.940	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	-	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 10.940,00

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse	-	
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	2.200,00	Auflösung der Investitionszuschüsse/Jahr
Bedarfszuweisungen a.R.	8.000,00	
...		
Σ	10.200,00	

Kostendeckung p.a.: -740,00 Unterdeckung p.a.  
-6,76%

### Abstimmung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit **14 Stimmen dafür** und **einer Stimme dagegen** (Kollmann) angenommen.

### 5. Bedarfszuweisungsmittel, Zweckänderung

Der Vorsitzende ersucht den Finanzverwalter um Erläuterung der beabsichtigten Zweckänderungen der alten Bedarfszuweisungsmittel.

Aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 16.10.2024 stellt der Vorsitzende den

### **A n t r a g,**

die alten Bedarfszuweisungsmittel wie folgt zweckzuändern:

Vorhaben alt	Betrag	Vorhaben neu	Betrag
Straßensanierungsmaßnahmen 2019	20.000,00	Um- und Zubau Rüsthaus FF Grades	20.000,00
Straßeninstandhaltungen	17.000,00	Um- und Zubau Rüsthaus FF Grades	17.000,00
<b>Summe:</b>	<b>37.000,00</b>	<b>Summe:</b>	<b>37.000,00</b>

### **Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit **14 Stimmen dafür** und **einer Stimme dagegen** (Kollmann) angenommen.

## **6. Schülerbeförderung, Abschluss eines Vertrages mit dem GO-Mobil**

Der Vorsitzende berichtet, dass [REDACTED] nunmehr die 4. Klasse der MS in Friesach (Inklusionsklasse) besucht und die Gemeinde für den Transport der Schülerin zuständig ist. Aus diesem Grund bedarf es daher des Abschlusses eines Beförderungsvertrages mit dem GO Mobil Metnitz.

Danach stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

### ***A n t r a g,***

dass die Gemeinde Metnitz mit dem Verein GO Mobil Metnitz für den Transport der [REDACTED] einen Beförderungsvertrag abschließt. (*Anlage 3 zur Sitzungsniederschrift*).

### **Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

## **7. GTS Metnitz, Verordnung über die Tarifordnung für die GTS**

Der Vorsitzende berichtet, dass sich nach einer Erhebung durch die Schulleitung des BZ Metnitz herausgestellt hat, dass ab dem Schuljahr 2024/25 erstmals der Bedarf einer Ganztagschule gegeben ist. Die Bildungsdirektion Kärnten hat der Gemeinde Metnitz mit Bescheid vom 25.03.2024 bis auf weiters die Genehmigung erteilt, das BZ Metnitz als Standort mit ganztägiger Schulform zu führen. Für die Umsetzung dieses Projektes ist die Beschlussfassung einer Tarifordnung notwendig. Diese wurde in der Gemeinderatsitzung vom 27.06.2024 einstimmig beschlossen. Bei dieser Tarifordnung ist jedoch unter §1, Ziffer 2, 1. Satz das Wort bis enthalten. Lt. Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde ist es jedoch ratsam, das Wort bis unter §1, Ziffer 2, 1. Satz zu streichen.

Des Weiteren wird die dafür im Entwurf bereits vorliegende und notwendige Tarifordnung vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. (*Anlage 4 zur Sitzungsniederschrift*)

Der Bürgermeister stellt daher im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

### ***A n t r a g,***



die Verordnung des Gemeinderates vom 27.06.2024, Zahl: 004–1/2024–17, über die Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) mit Wirkung 31.10.2024 aufzuheben.

### **Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

Des Weiteren stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

### ***A n t r a g,***

nachfolgende Tarifordnung zu erlassen:

## **V E R O R D N U N G (Entwurf)**

des Gemeinderates der Gemeinde Metnitz vom 17.10.2024, Zahl: 004–1/2024–18, mit welcher die

### **Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) im Bildungszentrum Metnitz (getrennte Abfolge)**

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

#### **§ 1 Öffnungszeiten**

1. Die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit der Schulleitung abzuklären.

#### **§ 2 An-/Abmeldung**

1. Eine Anmeldung zur „ganztägigen Schulform“ (GTS) erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenbeitrages**

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche oder monatliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge.  
Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
2. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

### **§ 4**

#### **Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags**

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

<b>Anzahl der Betreuungstage</b>	<b>Elternbeitrag</b>	<b>Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel</b>	<b>Essensbeitrag pro konsumierter Portion</b>
5 Tage	€ 100,00	€ 5,00	€ 6,00
4 Tage	€ 90,00	€ 4,00	
3 Tage	€ 80,00	€ 4,00	
2 Tage	€ 70,00	€ 3,00	
1 Tag	€ 50,00	€ 3,00	

4. Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.

5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
6. Der Kostenbeitrag ist monatlich in gleichbleibender Höhe an die Gemeinde zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
7. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. November 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Grabner Peter)

### **Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

<b>8.</b>	<b>Abschreibung von Flächen – öffentliches Gut lt. Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung GZ: 244036-V1-U vom 26.06.2024 (Verordnung)</b>
-----------	--

Der Vorsitzende erläutert ausführlich die zu behandelnde Abschreibung vom öffentlichen Gut. Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

### ***A n t r a g,***

folgende Verordnung zu beschließen:

### **Verordnung (Entwurf)**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 17.10.2024, Zl: 004-1/2024-18, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 26.06.2024, GZ: 244036-V1-U ausgewiesene Teilfläche der KG 74306 Metnitz Land von der EZ 610, öffentliches Gut, gegen Kostenersatz, lastenfrem abgeschrieben wird.

Gemäß §§ 2, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes LGBl. Nr. 8/2017 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

- a) Bei dem, in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 26.06.2024, GZ: 244036-V1-U, dargestellten Trennstück 1 im Ausmaß von 39 m<sup>2</sup>, wird der Gemeindegebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und der Liegenschaft EZ 97 der KG 74306 Metnitz Land zugeführt.
- b) Als Kostenersatz wird € 9,00/m<sup>2</sup> festgelegt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Grabner Peter

### **Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

*Die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates wird als Anlage 5 zur Sitzungsniederschrift genommen!*

9.	<b>Abschreibung von Flächen – öffentliches Gut lt. Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung GZ: 244034-V1-U vom 08.07.2024 (Verordnung)</b>
----	--

Der Vorsitzende erläutert ausführlich die zu behandelnde Abschreibung vom öffentlichen Gut. Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

### ***A n t r a g,***

folgende Verordnung zu beschließen:

### **Verordnung (Entwurf)**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 17.10.2024, ZI: 004-1/2024-18, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 08.07.2024, GZ: 244034-V1-U ausgewiesene Teilfläche der KG 74303 Grades von der EZ 214, öffentliches Gut, gegen Kostenersatz, lastenfrei abgeschrieben wird.

Gemäß §§ 2, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes LGBl. Nr. 8/2017 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

## § 1

- a) Bei dem, in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 08.07.2024, GZ: 244034-V1-U, dargestellten Trennstück 1 im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup>, wird der Gemeindegebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und der Liegenschaft EZ 165 der KG 74303 Grades zugeschrieben.

Weiters wird das Trennstück 2 (in der Natur Verkehrsfläche) im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> von der EZ 120, Marktgemeinde Metnitz, der Liegenschaft EZ 165 der KG 74303 Grades zugeschrieben.

- b) Als Kostenersatz wird € 9,00/m<sup>2</sup> festgelegt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Grabner Peter

### **Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

*Die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates wird als Anlage 6 zur Sitzungsniederschrift genommen!*

<b>10. Überarbeitung und Erlassung eines generellen Bebauungsplans (Verordnung)</b>
---

Der Vorsitzende erläutert ausführlich die zu behandelnde Überarbeitung und Erlassung eines generellen Bebauungsplans. Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

### ***A n t r a g,***

nachfolgende Verordnung zu erlassen:

### **Verordnung (Entwurf)**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 17.10.2024, Zahl: 004-1/2024-18, mit welcher die Verordnung **Bebauungsplan**

geändert wird

Gemäß §§ 47, 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 11.03.1993, Zl.: 031-2/1993, mit welcher für die im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen ein Bebauungsplan (nunmehr genereller Bebauungsplan) erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. (1), lit a) wird die Festlegung 0,3 durch die Festlegung 0,5 ersetzt.

2. Nach § 3 Abs (1) wird der Abs. (1a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

In historisch gewachsenen innerörtlichen Bereichen, bei denen aufgrund bestehender ungünstiger Baugrundstückskonfigurationen grundsätzlich zulässige Bauvorhaben nicht realisierbar sind, kann das Höchstausmaß der GFZ überschritten und die Mindestgröße der Baugrundstücke unterschritten werden, sofern das Bauvorhaben dem Charakter der Ortschaft entspricht und öffentliche Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmeregelung ist an eine positive Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission gebunden.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (elektronisches Amtsblatt der Marktgemeinde Metnitz) in Kraft.

Der Bürgermeister:

Grabner Peter

#### **Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

*Die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates wird als Anlage 7 zur Sitzungsniederschrift genommen!*

**11. Änderung des Flächenwidmungsplans lt. Kundmachung vom 13.11.2023, Zahl: 031-2/2023-3**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Kundmachungsfrist für die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans nunmehr abgelaufen ist und somit im Gemeinderat behandelt werden kann.

Des Weiteren erläutert der Vorsitzende die negative Stellungnahme vom AdKL, Abteilung 8, Zahl: 08-NATFA-29867/2023-2 vom 29.12.2023. Die negative Stellungnahme wird damit begründet, dass durch die Umwidmung mit nachfolgender Bebauung der Eindruck der Naturbelassenheit wesentlich gestört wird und das Einleiten einer Zersiedelung nicht auszuschließen ist.

Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

***A n t r a g,***

die nachfolgende Änderung des Flächenwidmungsplanes wie folgt zu beschließen (*lt. Anlage 8 zur Sitzungsniederschrift*):

- a.) **1/2023:** Umwidmung der Parzelle **446** (Teilfläche), **KG 74303 Grades**, im Ausmaß von ca. **30 m<sup>2</sup>**  
von: „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“  
in: „Grünland – Pferdestall“

**Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

**12. WH Prangweg 3, Aufnahme eines inneren Darlehens**

Der Vorsitzende informiert, dass der Rücklagenstand beim Gemeindewohnhaus Prangweg 3 für die Dachsanierung nicht ausreicht und aus diesem Grund eine Finanzierung aufzustellen ist. Der Finanzverwalter Herr Christoph Felsberger hat diesbezüglich bereits einen Finanzierungsvorschlag vorbereitet und wird die Kalkulation eines inneren Darlehens vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

***A n t r a g,***

die Dachsanierung beim Gemeindewohnhaus Prangweg 3 in Form eines inneren Darlehens von der Rücklage ABA Grades wie folgt zu finanzieren:



## Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

### AUFSTELLUNG INNERES DARLEHEN

#### Vorhaben: Dachsanierung Prangweg 3

Gesamtkosten Brutto	123.000,00 €
Gesamtkosten Netto	102.500,00 €
Inneres Darlehen von ARA Grades	
Erste Rückzahlung am 31.12.2024	10.250,00 €

10 Raten fällig jeweils am 31.12. des Jahres

Letzte Rückzahlung am 31.12.2033

Verzinsung Euribor 3 Monate

3,25%

#### **Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

#### **13. Pfarre Metnitz, Abschluss einer Fördervereinbarung**

Der Vorsitzende informiert, dass die Pfarre Metnitz den Karner in Metnitz saniert. Da die Pfarre Metnitz sowohl vom Land als auch von der Gemeinde eine Förderung für die Sanierung des Karners bekommt, ist es notwendig, dass die Gemeinde Metnitz mit der Pfarre Metnitz einen Förderungsvertrag abschließt. Der im Entwurf bereits vorliegende Förderungsvertrag wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. (*Anlage 9 zur Sitzungsniederschrift*)

Nach grundsätzlichen Informationen stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

#### **A n t r a g,**

dass die Gemeinde Metnitz, vertreten durch den Bürgermeister Peter Grabner, Marktplatz 4, 9363 Metnitz, mit der Pfarre Metnitz, vertreten durch Herrn Vinzenz Ebner, Marktplatz 7, 9363 Metnitz, einen dementsprechenden Förderungsvertrag abschließt. (*Anlage 9 zur Sitzungsniederschrift*)



**Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

**14. Grundstücksverkauf, Parz. Nr. 1692/8, KG 74306 Metnitz Land**

*Herr Alfred Führer erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Sitzungssaal. Er hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.*

Der Vorsitzende erläutert die Schreiben von [REDACTED] vom 18.06.2024 und 01.10.2024 in welchem dieser um den Erwerb des Baugrundstückes Nr. 1692/8, KG 74306 Metnitz–Land, ansucht.

Nach Abschluss der Informationen und ohne weitere Wortmeldung stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes (Vorberatung am 16.10.2024) den

**A n t r a g,**

das Grundstück Nr. 1692/8, KG 74306 Metnitz–Land, im Ausmaß von 1.163m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von € 15,00/m<sup>2</sup> (Gesamtkaufpreis: € 17.445,00) an [REDACTED] zu verkaufen.

**Abstimmung und Beschlussfassung:**

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:48 Uhr.

Dieses aus 17 Seiten und 9 Anlagen bestehende Protokoll wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Metnitz, am .....

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Gemeinderat)

.....  
(Gemeinderat)

.....  
(Schriftführer)

